

### ARBEITSVORLAGE

### Drucksachennumer:

		PIGCKS	achennumer:
Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Bürgermeisterin	Lehnert, Simone	9745-10	09.07.2021
Registraturnummer	022.3; 787.15	Seiten 3	Anlagen 2
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Тор
Gemeinderat	öffentlich	20.07.2021	3

# VERHANDLUNGSGEGENSTAND

# Einberufung und Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

### I. Beschlussvorschlag

- 1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung wird für den 23.09.2021 in der SKV-Halle einberufen.
- 2. Die Einladung und Tagesordnung wird wie in Anlage 1 dargestellt festgelegt. Die Einladung wird im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim veröffentlicht.
- 3. Als Versammlungsleiterin wird Frau Bürgermeisterin Simone Lehnert, im Falle Ihrer Verhinderung eine/r der beiden stellvertretenden Bürgermeister/innen bestellt.
- 4. Als Schriftführer/in wird Frau Julia Lange bestellt.
- 5. Die Vertretung der Gemeinde Ingersheim als Jagdgenossin übernimmt der/die stellvertretende Bürgermeister/in, der/die nicht im Verhinderungsfall Versammlungsleiter/in ist.
- 6. Zur Beratung und technischen Unterstützung bei der Jagdgenossenschaftsversammlung (Einlasskontrolle, ggf. Stimmauszählung) wird ein/e Vertreter/in der damit beauftragten Firma GeoCockpit zugelassen.
- 7. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für weitere sechs Jahre zugestimmt.
- 8. Der Jagdgenossenschaft wird die in Anlage 2 angefügte Satzung zum Beschluss vorgeschlagen.



### II. Zusammenfassung

Zum 01.04.2015 trat ein neues Jagdgesetz in Baden-Württemberg in Kraft, das "Jagd- und Wildtiermanagementgesetz" (JWMG). Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Landesjagdgesetz (1996) und Bundesjagdgesetz. Das JWMG wurde zuletzt am 24.06.2020 geändert.

Aus §15(7) JWMG ergibt sich, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen bzw. einen Vorstand für längstens sechs Jahre wählen kann.

Außerdem sollte die Jagdgenossenschaft bis 18. April 2021 eine neue Satzung beschließen, die den Vorgaben des neuen JWMG entspricht. Die untere Jagdbehörde im Landratsamt hat dazu aufgefordert, den Prozess "Jagdkataster, Versammlung und Satzung" nun einzuleiten.

#### III. Sachdarstellung und Begründung:

Zum 01.04.2015 trat ein neues Jagdgesetz in Baden-Württemberg in Kraft, das "Jagd- und Wildtiermanagementgesetz" (JWMG). Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Landesjagdgesetz (1996) und Bundesjagdgesetz. Das JWMG wurde zuletzt am 24.06.2020 geändert.

Alle bejagbaren Grundstücksflächen in Ingersheim bilden nach §11 JWMG eine Jagdgenossenschaft. Nach §15 JWMG muss die Jagdgenossenschaft u.A.

- eine Satzung beschließen,
- einen Vorstand wählen oder die Verwaltung auf Gemeinde- oder Ortschaftsräte übertragen,
- über die Nutzung der Jagd beschließen (z.B. Jagd auf eigene Rechnung oder Verpachtung),
- über die Verwendung der Erträge aus der Jagd beschließen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ingersheim hat am 13.01.2000 die o.g. Beschlüsse gefasst und die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat übertragen.

Aus §15(7) JWMG ergibt sich, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen bzw. einen Vorstand für längstens sechs Jahre wählen kann.

Außerdem sollte die Jagdgenossenschaft bis 18. April 2021 eine neue Satzung beschließen, die den Vorgaben des neuen JWMG entspricht. Die untere Jagdbehörde im Landratsamt hat dazu aufgefordert, den Prozess "Jagdkataster, Versammlung und Satzung" nun einzuleiten.



Kommt die Jagdgenossenschaft dem nicht nach,

- kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen,
- wird der Gemeinderat Notvorstand mit der Aufgabe, möglichst zeitnah eine Versammlung der Jagdgenossenschaft einzuberufen und dort die o.g. Beschlüsse herbeizuführen,
- werden Pachtverträge zum Juli 2022 nichtig.

Der Gemeinderat muss die Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit Tagesordnung beschließen. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt gemacht werden. Außerdem sind Versammlungsleitung und Schriftführung zu bestellen, sowie die Vertretung des Stimmrechts der Gemeinde bei der Versammlung.

Möchte der Gemeinderat für weitere sechs Jahre die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übernehmen, kann der Jagdgenossenschaft eine für diese Situation passende Mustersatzung des Gemeindetages vorgeschlagen werden.

Nach §5(4) der bisherigen Satzung kann der Gemeinderat sachkundige Personen als Berater zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung zulassen.

Simone Lehnert

Bürgermeisterin



# Einladung

Anlage 1

# zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ingersheim

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ingersheim lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ingersheim zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 23.09.2021 um 18:00 Uhr in die SKV-Halle, Ingersheim, ein. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Einlass und Registrierung ist ab 17:30 Uhr. Eine persönliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ingersheim gehören. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Ingersheim bildet sich aus den bejagbaren Grundstücken auf den Gemarkungen Großingersheim und Kleiningersheim. Das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft ("Jagdkataster") kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und deren Bevollmächtigte Zutritt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Gesamthandeigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigten, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute. Jagdgenossen können ihr Stimmrecht auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter ausüben. Jeder anwesende Jagdgenosse höchstens zwei abwesende Jagdgenossen vertreten.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt nicht geheim.

Die Zugangsberechtigung wird beim Einlass geprüft, bitte halten Sie einen Ausweis bereit. Da die Überprüfung und Registrierung der Jagdgenossen zeitaufwendig ist, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 17:30 Uhr.

Bitte reichen Sie Anträge zur Tagesordnung bis 09.09.2021 bei der Gemeindeverwaltung ein.

Aufgrund der Covid19-Situation wird um Anmeldung bis 17.09.2021 bei der Gemeindeverwaltung gebeten. Beim Einlass und der Versammlung besteht Maskenpflicht, die ausgehängten Hygienevorschriften sind zu beachten.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Schriftführung, Anträge zur Tagesordnung, Zulassung von Gästen
- 2. Feststellung der Fortführung des Jagdkatasters
- 3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Beschluss über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Vorstandswahlen oder Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat) 6. Erste/r und zweite/r Rechnungsprüfer/in
- Beschluss über die Art der Nutzung des Jagdbezirkes
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Beschluss über Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- 10. Beschluss einer neuen Satzung. Der Satzungsentwurf kann vorab bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 11. Verschiedenes

Ingersheim, den 27.08.2021 Für den Gemeinderat

Simone Lehnert Bürgermeisterin

		b	oitte ausschneiden	
		VERTRE1	TUNGSVOLLMAC	НТ
Hiermit b	evollmächt	ige ich,		
Vor-/Nachnai (Vollmachtge	me ber)		GebDatum	Grundfläche ha
 PLZ	Wohnort		Strasse / Hausnr.	
Herrn	/ Frau			
Vor-/Nachnam (Vollmachtneh			GebDatum	
PLZ	Wohnort		Strasse / Hausnr.	
mich bei d Jagdbezirk	er Versamr es Ingersh	nlung der Ja eim am 23.0	gdgenossen de 19.2021 zu vertr	es gemeinschaftlichen reten.
Ort, Datum		Unterschrift Vol	 Imachtgeber	

bitte ausschneiden

(Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen alle unterschreiben!)

Anlage 2

### Satzung der Jagdgenossenschaft Ingersheim (Entwurf)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBI. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 23.09.2021 folgende

Satzung

beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ingersheim" und hat ihren Sitz in Ingersheim.

### § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
- 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

# § 6 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

# § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- 6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens zwei abwesende Jagdgenossen vertreten. Die Vertretung bedarf der Schriftform.

# § 8 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

### § 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

### § 10 Gemeinderat

- 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### § 11 Aufgaben des Gemeinderats

- 1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen.
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

# § 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### § 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Ingersheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### § 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der

Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 16 Verwendung des Reinertrags

- 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Ingersheim zweckgebunden für land und forstwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- 2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
- 3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

# § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

### § 18 Umlage

- 1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens ...... Euro überschritten haben.
- 2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

# § 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

# § 19 Bekanntmachungen

- 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim bekannt gegeben.
- 2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim veröffentlicht.

Ingersheim, den 23.09.2021 (Ort)
(Gemeinderat)
Vorstehende Satzung wird genehmigt:
Ludwigsburg, den
(untere Jagdbehörde)
Siegel

### Erläuterungen:

### Allgemeines:

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der zu erwartenden Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) an das geänderte JWMG muss das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags für die Jagdgenossenschaften (Stand 2002, mit späteren, geringfügigen Aktualisierungen) überarbeitet werden. Näheres zur Veröffentlichung der genannten jagdrechtlichen Vorschrift ist aus der Präambel des Musters zu entnehmen. Das neue Satzungsmuster bezieht sich weiterhin nur auf die Fälle, in denen der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nämlich die Jagdverpachtung, zugrunde (also beispielsweise nicht die Jagdausübung durch angestellte Jäger etc.).

Der im früheren Satzungsmuster enthaltene Grundsatz, dass der Gemeinderat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird und die Jagd selbst verpachten darf (ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung), musste schon bei der Umstellung vom LJG auf das JWMG gestrichen werden. Hier ergeben sich durch das nun überarbeitete JWMG erneut Änderungen. So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Darüber hinaus ist es nun nach § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG möglich, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auch auf einen Ortschaftsrat zu übertragen. Dies soll es insbesondere in Flächengemeinden mit mehreren Teilorten und einer entsprechend hohen Anzahl an Jagdgenossenschaften ermöglichen, den Gemeinderat zu entlasten und gleichzeitig die Ortschaftsräte aufzuwerten. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Gemeinde die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen und dass der Gemeinderat der Übertragung der Verwaltung auf den Ortschaftsrat zustimmt. Eine "direkte Übertragung" der Verwaltung von der Versammlung der Jagdgenossen auf einen Ortschaftsrat unter Umgehung des Gemeinderats – also ohne dessen zustimmendes Votum – ist nicht möglich. Der Regelfall dürfte auch weiterhin die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat sein. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird deshalb im vorliegenden Muster in der Regel nur der Begriff "Gemeinderat" verwendet. Jagdgenossenschaften, die die Verwaltung auf einen Ortschaftsrat übertragen, müssen demzufolge im Satzungsmuster in allen Paragraphen den Begriff "Gemeinderat" durch "Ortschaftsrat" ersetzen.

Weiter ist die seither in § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der

Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos weggefallen. Jagdgenossenschaften können nun selbst regeln, ob sie die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat übertragen oder ob sie sich die Entscheidung über die Verpachtung ganz oder teilweise vorbehalten. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, der mit einer Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt der Gemeindetag im vorliegenden Satzungsmuster, die Verpachtung komplett (Neuverpachtung und Verlängerung des Pachtvertrags) auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen. Alternative Formulierungsvorschläge werden ergänzend angeboten.

Generell hat der Gemeindetag in seinem Satzungsmuster durch entsprechende Zuordnungen der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen bzw. auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat versucht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht laufend Jagdgenossenschaftsversammlungen (mit einem häufig immensen Verwaltungsaufwand) einberufen und durchgeführt werden müssen.

Abschließend ist auf besondere (aufwändige) Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Kassen- und Rechnungsprüfung verzichtet worden.

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet Alternativlösungen. Im Übrigen steht es natürlich jeder Stadt/Gemeinde frei, das Satzungsmuster in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern. Es handelt sich hier um ein Satzungsmuster, also um keine (verbindliche) Mustersatzung. Auf Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte bei Änderungen allerdings geachtet werden.

Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat oder Ortschaftsrat (also nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muss vom Versammlungsleiter (in der Regel der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, dass der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats stehen. Dieser könnte dann gegebenenfalls erklären, dass unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müsste dann die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft, mit der Wahl eines "privaten" Jagdvorstands beschlossen werden. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Gemeinderat nach § 15 Abs. 3 Satz 3 JWMG "Notvorstand" der Jagdgenossenschaft.

### Zu § 1:

Hier ist noch Name und Sitz(ort) der Jagdgenossenschaft einzutragen.

### Zu § 2:

Diese Regelung zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen soll dazu dienen, die Satzung schlank und überschaubar zu halten.

#### Zu § 3:

Bei Nr. 1 ist zu beachten, dass die Stadt/Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 10 Abs. 1 JWMG bilden. Etwas anderes gilt, wenn der Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedert worden ist.

Im Übrigen verweist § 3 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

### Zu § 4:

Diese Regelung führt die gesetzlichen Aufgaben näher aus.

### Zu § 5:

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der Gemeinderat als **Verwalter der Jagdgenossenschaft** aufgeführt worden. Bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften würde hier der Jagdvorstand aufgeführt. Die Bezeichnung des Gemeinderats als Jagdvorstand ist auch für den vorliegenden Satzungsentwurf überlegt worden. Nachdem der VGH Baden-Württemberg aber in verschiedenen Entscheidungen eindeutig zwischen Jagdvorstand und Gemeinderat (vor dem Inkrafttreten des JWMG im Bundes- und Landesjagdgesetz noch als "Gemeindevorstand" bezeichnet) als Verwalter einer Jagdgenossenschaft differenziert hat (siehe u.a. BWGZ 3/96, 84), wurde hier ganz bewusst der Gemeinderat als Organ der Jagdgenossenschaft aufgeführt.

### Zu § 6:

Dieser enthält im Grunde genommen nur eine Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nr. 1 sieht eine regelmäßige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung, mindestens einmal in sechs Jahren, vor. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung. Darüber hinaus sieht auch § 19 Abs. 1 der DVO JWMG (Übergangsbestimmungen) die landesweite Einberufung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vor (die DVO JWMG ist zum 18. April 2015 in Kraft getreten). Sollte die Jagdgenossenschaft häufigere Versammlungen für erforderlich halten, müsste die Nr. 1 entsprechend geändert werden.

Die Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich stattzufinden haben. Es bleibt den Jagdgenossenschaften aber unbenommen, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (z.B. Presse, Berater, interessierte Jäger usw.).

### Zu § 7:

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus. Bei Nr. 1 wurde grundsätzlich eine **offene Abstimmung** vorgesehen. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappen Abstimmungsergebnissen nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt. § 15 Abs. 5 Satz 2 JWMG bietet für Wahlen die Möglichkeit, in der

Jagdgenossenschaftssatzung zu bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Auf die Grundfläche kommt es dabei nicht mehr an. Der Gemeindetag hat diese Ermächtigung in seinem Satzungsmuster umgesetzt (in Nr. 4). In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen, per Abstimmung und nicht im Rahmen einer Wahl erfolgt.

Die Nr. 5 des § 7 geht davon aus, dass einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht werden, wäre § 7 um die Alternative in Nr. 6 zu ergänzen.

### Zu § 8:

Hier wird festgelegt, dass über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

### Zu § 9:

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwändige sowie den Reinertrag schmälernde Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden.

Bei der Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Buchstabe b) handelt es sich um die Entscheidung, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt wird. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, kann die Jagdgenossenschaft die Jagd auch ruhen zu lassen (Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich!). Nachdem eine solche Entscheidung sehr wesentlich ist (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung evtl. Wildschäden), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Bei Buchstabe c) ist davon ausgegangen worden, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung Entscheidungen im Zusammenhang mit Abrundungen dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat überträgt. Es ist aber auch denkbar (siehe Alternativen in der eckigen Klammer), dass bis zu einer bestimmten Abrundungsfläche der Gemeinderat/Ortschaftsrat entscheidet, bei einer größeren Fläche aber die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig wird oder Abrundungen allein in den Kompetenzbereich der Jagdgenossenschaftsversammlung fallen. Siehe hierzu Buchstabe j) des § 11 des Satzungsmusters.

Die im bisherigen Satzungsmuster unter Buchstabe f) vorgesehene Zuständigkeit für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter konnte – nachdem diese Beteiligungspflicht im geänderten JWMG entfallen ist – gestrichen werden. Der Gemeindetag empfiehlt, die Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) komplett auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat zu übertragen – vgl. Formulierungsvorschlag unter § 11 Ziff. 3 Buchstabe f). Alternative Regelungen sind denkbar und werden in § 9 unter Buchstabe h1) (kompletter Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung) bzw. h2) (Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung bei Neuverpachtungen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung) angeboten. In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass auch § 11 entsprechend an die gewählte Regelung angepasst wird! Der nicht

zutreffende Formulierungsvorschlag (also h1) oder h2) oder h1) und h2)) muss ebenfalls gestrichen werden.

### Zu § 10:

Die Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre aus. Auch eine kürzere zeitliche Befristung kann beschlossen werden. Siehe dazu wiederum § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG.

In eckiger Klammer wird die alternative Formulierung für den Fall einer Übertragung auf den Ortschaftsrat angeboten. Die Vorgaben des § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG sind zu beachten (Zustimmung des Gemeinderats; gemarkungsmäßige Flächenvorgabe).

Die Nr. 2 soll das Problem lösen, dass der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise aus der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte insbesondere eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a) – e) und i) sein.

Als Alternativen (siehe eckige Klammer) werden im Satzungsmuster die Beauftragung eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrates angeboten, wobei sich eine solche Beauftragung auch nur auf Teilbereiche des gemeinderätlichen bzw. ortschaftsrätlichen Aufgabenkatalogs beziehen kann. Voraussetzung für eine derartige Weiterübertragung ist, dass Gemeinderat/Ortschaftsrat und Jagdgenossenschaftsversammlung dies wünschen!

Aus rechtlicher Sicht beinhalten § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GemO keine Ausschließungsgründe, weshalb der Gemeinderat nicht Aufgaben auf Dauer (in diesem Fall durch die Hauptsatzung) oder im Einzelfall per Beschluss auf einen beschließenden Ausschuss oder den OB/BM übertragen können sollte, wenn er dies wünscht. Die Nummer 10 des Ausschlusskatalogs des § 39 Abs. 2 GemO trifft auf die Jagdverpachtung nicht zu, nachdem hier nicht über Gemeindevermögen verfügt werden soll. Eigentumsrechte werden durch die Jagdverpachtung nicht unmittelbar berührt, sondern nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Vertragspartnern begründet.

### Zu § 11:

Die vorgesehene Regelung des § 11 Nr. 3 Buchstabe c) beinhaltet u.a. eine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers. Damit soll erreicht werden, dass beim Ausscheiden eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers sehr schnell und ohne erneute Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Rechnungsprüfer bestellt werden kann.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, diese Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand zu übertragen, müsste § 9 des Satzungsmusters (Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen) entsprechend ergänzt werden. Die jeweilige Stadt / Gemeinde sollte dann allerdings darauf achten, dass die Versammlung der Jagdgenossen nicht nur einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, sondern auch einen oder mehrere Stellvertreter benennt. Sonst besteht die Gefahr, dass beim Ausscheiden des jeweiligen Rechnungsprüfers sofort wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden muss.

In Nr. 3 Buchstabe f) ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden – und zwar für den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu)Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird. Sollte sich die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Verpachtung komplett vorbehalten, müsste in § 11 Ziff.3 Buchstabe f komplett gestrichen werden; das heißt, die Buchstaben g) – j) würden dann zu Buchstaben f) bis i).

Zu den Buchstaben g) und h) der Nr. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 14 des Satzungsmusters (letzter Absatz) hingewiesen.

## Zu § 12:

Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte/Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen auch aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG. In Nr. 2 des § 12 ist jetzt vorgesehen worden, dass das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass einzelne Auskehrungsanträge nach § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters bzw. der über diese Regelung hinausgehenden Rechtsprechung auch ohne ständig aktuelles Jagdkataster ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Insofern wäre ein aktuelles Jagdkataster nur im Zusammenhang mit einer Jagdgenossenschaftsversammlung oder bei einer Vielzahl von Auskehrungsanträgen wichtig. § 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG sieht im Übrigen keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor. Dort steht lediglich "bei Bedarf fortzuführen".

Nur ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass § 14a JWMG mit dem "Wildtierportal" eine elektronische Plattform einführt, die auch zur Flächenverwaltung, insbesondere zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberster Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben werden kann und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann. Hintergrund ist die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), bei der ein möglichst aktuelles Jagdkataster eine wichtige Rolle spielt. Sollten diese Überlegungen weiterverfolgt werden, wird das Ministerium die Kommunalen Landesverbände einbinden. Ggf. werden wir eine etwaige Regelung – auch vor dem Hintergrund der Konnexität – genau prüfen.

### Zu § 13:

In der Leitfassung des Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. Zur Verlängerung laufender Jagdpachtverträge siehe § 17 Abs. 4 Satz 4 JWMG.

Sollte sich die Jagdgenossenschaft für die öffentliche Versteigerung bzw. das Einholen schriftlicher Gebote entscheiden, wird auf die §§ 4 - 6 der seit längerem außer Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1980 (GBI. S. 562) hingewiesen. Dort sind Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Versteigerung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. zum Einholen schriftlicher Gebote enthalten, die gleichwohl noch zur Orientierung herangezogen werden können.

### Zu § 14:

Die Festsetzung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde ist grundsätzlich nur für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild erforderlich. Der Abschuss von Rehwild hat regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung bzw. Zielsetzung zu erfolgen (in weiten Teilen des Landes gilt dies jetzt schon im Rahmen des Modellprojekts "Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan -RobA-). Nur ausnahmsweise kann die untere Jagdbehörde dann noch einen Abschussplan für Rehwild festsetzen. Auf die §§ 34 und 35 JWMG sowie Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird insoweit hingewiesen.

Die Regelung im Satzungsmuster sieht eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter nach § 35 Abs. 3 JWMG vorzuschlagenden Abschussplan vor, soweit ein solcher überhaupt noch erforderlich ist. Durch diese Einsichtnahmemöglichkeit in die Abschussplanung sollen spätere Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.3.1995 (siehe BWGZ 3/96, 87) hat nämlich jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan. Der wesentliche Inhalt des Urteils lautet wie folgt:

"Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschussplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erlassen worden sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar."

Es wird davon ausgegangen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit, zumal diese nur während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bestehen soll, keinen allzu hohen Aufwand verursachen wird.

Abschließend sehen die Buchstaben g) und h) der Nr. 3 des § 11 des Satzungsmusters eine Zuständigkeit des Gemeinderats für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG) bzw. für die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 2 JWMG) vor.

### Zu § 15:

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich, wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und insofern eine Umlage erhoben werden muss.

#### Zu § 16:

In Nr. 1 ist die bislang weitgehend übliche Regelung enthalten, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt, deren Gemeinderat die Jagdgenossenschaft verwaltet, überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag z.T. pauschal dem Gemeindehaushalt (ohne jede Bindung), aber auch der Kommune für ganz bestimmte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis beispielsweise für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Will die betreffende Kommune mit der Jagdgenossenschaft eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B.

Prozentsatz vom Reinertrag) für die Tätigkeit ihres Gemeinderats als Verwalter vereinbaren, so sollte dies auch in der Nr. 1 des § 16 aufgeführt werden.

Die Nr. 2 gibt letztlich nur die gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JWMG wieder. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung schon vor längerer Zeit entschieden hat, dass selbst ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 16 Nr. 1 des Satzungsmusters zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst ein Jahr gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im Voraus geltend gemacht werden). Siehe hierzu insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.4.1972.

In Nr. 3 des bisherigen Musters war die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Das VG Karlsruhe hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen (Näheres vgl. Urteil des VG Karlsruhe vom 22.07.2020, AZ: 4 K 7962/19). Die ehemalige Nummer 3 des § 16 des Musters musste deshalb gestrichen werden. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

In Nr. 3 ist eine "Geringbetragsregelung" enthalten, die die verwaltungsaufwändige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

### Zu § 17:

Während § 1 Abs. 1 Nr. 7 der alten LJagdGDVO u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen hat, ist in § 1 Nr. 7 DVO JWMG noch eine Erweiterung um die Kassen- und Rechnungsprüfung vorgenommen worden. Wie diese konkret auszusehen hat, ist allerdings in den neuen jagdrechtlichen Regelungen nirgends festgelegt worden. Auch gibt es dort keine Aussagen, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Jagdgenossenschaften im Moment immer noch die Befreiung von den Vorgaben der §§ 105 ff LHO gilt. Dies wurde dem Gemeindetag vom MLR und FM per Schreiben vom 5. Juli 2002 mitgeteilt. Gleichwohl wurden in diesem Zusammenhang die Bestellung eines Rechnungsprüfers und die Verankerung der Rechnungsprüfung in der Jagdgenossenschaftssatzung verlangt. Über einen Kassenprüfer bzw. die Kassenprüfung stand in diesem Schreiben aber noch nichts. In § 17 des Satzungsmusters erfolgen insoweit folgende Umsetzungen:

In Nr. 1 wird klargestellt, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auch auf aufwändige Regularien, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden.

In Nr. 2 wird die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vorgegeben. Darüber hinaus ist in Nr. 2 geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Gemeinderat bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer sollte allerdings nicht gegen den Willen der Jagdgenossenschaft berufen werden. Insoweit bietet sich beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des landwirtschaftlichen Ortsvereins an. Zum Prüfer kann jede volljährige und geschäftsfähige

Person, soweit sie nicht in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist, bestellt werden (z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde; die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist dagegen nicht erforderlich). Von der Bestellung des eigenen Rechnungsprüfungsamts wird dagegen abgeraten, da das MLR dies in einem früheren Schreiben als problematisch angesehen hat.

Bei geringfügigen Einnahmen und Ausgaben kann es angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen. Insoweit wird auf die Alternative in eckiger Klammer hingewiesen.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu formulieren:

"Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von ..... Wirtschaftsjahren] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen."

Ob darüber hinaus auch noch Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Der Gemeindetag hat bei seinem Formulierungsvorschlag den Entwurf der Gemeindeprüfungsordnung zugrunde gelegt, und zwar die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 2 zur Kassenprüfung bei Zahlstellen sowie in § 8 zum Umfang der Kassenprüfung. U.a. muss danach eine Kassenprüfung in der Regel spätestens nach vier Jahren erfolgen. Letztendlich wird auch hier die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung gewünscht wird. Der Gemeinderat kann diese dann akzeptieren oder ablehnen (ggf. mit dem Hinweis, dann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht zu übernehmen).

# Zum Thema Umlage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt wird, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich macht. Auch sollte in den Jagdpachtverträgen - wie vom Gemeindetag schon immer empfohlen - der Wildschadenersatz vollständig (zu 100%) auf den Jagdpächter übertragen werden. In Gebieten mit hohen Wildschäden muss dem Jagdpächter dafür ggf. bei der Höhe des Pachtpreises entgegengekommen werden. Wird der Wildschadenersatz für den Jagdpächter dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag begrenzt (Deckelung), muss die Jagdgenossenschaft für den darüber hinausgehenden Wildschadenersatz eintreten. Übersteigt dabei der von der Jagdgenossenschaft zu übernehmende Wildschadenersatz die Jagdpachteinnahmen und reichen die Rücklagen für einen Ausgleich nicht aus, kommt der Gemeinderat nicht darum herum, Umlagebescheide an die Jagdgenossen zu versenden. Sollte insoweit eine Umlage zwingend erforderlich werden, kann auf den Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster zurückgegriffen werden.

Im Übrigen wurde speziell zur Sicherstellung einer auskömmlichen Jagd auch in Gebieten mit hohen Wildschäden in § 51a die Möglichkeit zur Errichtung von Präventions- und Ausgleichssystemen ins JWMG aufgenommen. Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke

und Jagdgenossenschaften) auf freiwilliger Basis beschlossen werden.

### Zu § 18:

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 6 JWMG.

### Zu § 19:

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. Die DVO JWMG schreibt nämlich im § 2 Abs. 1 Satz 2 nur die ortsübliche Bekanntgabe der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschussplans nach § 14 des Satzungsmusters gibt es bislang keine Vorschriften, sodass die Satzung auch hier nur die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, dass nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO GemO beachtet werden muss, sondern dass eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde hierfür verwandt wird (z.B. Ausrufen; Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln ohne Hinweis durch Ausrufen). Es muss dabei jedoch immer die gleiche Form verwandt werden; soll sie geändert werden, muss diese Änderung zuvor ortsüblich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen redet die DVO JWMG in § 1 Nr. 8 nur von der Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, die in der Satzung angegeben werden muss.

Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen Amtsblatt abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 19 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten.

Erfolgen in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (also keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr), kann auch auf § 1 der DVO GemO abgehoben werden. Also beispielsweise folgende Formulierung:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde ...... für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form."

# Oder ganz konkret:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amts-/Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt ........."

# Genehmigungsvermerk:

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 15 Abs. 4 Satz 1 JWMG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.